



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 20/1993

Dresden, 12. Mai 1993

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
21. 4. 1993 Sächsisches Meldegesetz	353
21. 4. 1993 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen	362
21. 4. 1993 Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband	365

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz

zu dem Staatsvertrag über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband

Vom 21. April 1993

Der Sächsische Landtag hat am 19. März 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 17. Dezember 1992 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 21. April 1993

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Steffen Heitmann

Der Staatsminister der Justiz

Der Staatsminister der Finanzen
In Vertretung
Friedbert Groß

Der Staatsminister für Kultus

Staatsvertrag über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband

Die Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen und
das Land Sachsen-Anhalt
schließen im Bewußtsein der Verantwortung für eine funk-
tionsfähige öffentlich-rechtliche Verbandsstruktur der Sparkas-
sen und ihrer Gewährträger nachstehenden

Staatsvertrag:

§ 1

Rechtsnatur

(1) Der am 20. März 1990 gegründete Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband besteht in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt (Vertragsländer) als gemeinschaftliche Einrichtung der kommunalen Sparkassen und ihrer Gewährträger.

(2) Mitglieder des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes sind die Sparkassen in den Vertragsländern und ihre Gewährträger.

(3) Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des für die Staatsaufsicht zuständigen Landesministeriums (§ 3).

§ 2

Aufgaben

Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, insbesondere die Sparkassen und die Aufsichtsbehörden zu beraten und Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen.

§ 3

Staatsaufsicht

Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband unterliegt der Staatsaufsicht (Rechtsaufsicht) der Vertragsländer. Die Staatsaufsicht wird – entsprechend der in § 1 Abs. 1 genannten Reihenfolge – im fünfjährigen Wechsel jeweils durch das für die Sparkassenaufsicht zuständige Landesministerium ausgeübt.

§ 4

Anzuwendendes Recht

Soweit landesrechtliche Regelungen auf die Rechtsverhältnisse des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes anzuwenden sind, ist das Landesrecht des Vertragslandes maßgebend, in dem der Verband seinen Sitz hat. Solange der Verband seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Vertragsländer hat, ist das Recht des Landes Brandenburg maßgebend.

§ 5

Sparkassenrecht

Die Vertragsländer erklären ihre Absicht, ein weitgehend einheitliches Sparkassenrecht gemeinsam zu erhalten und fortzuentwickeln.

§ 6

Vertragsdauer

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Vertragsländer zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1997 erfolgen. Sie ist gegenüber jedem anderen Vertragsland schriftlich zu erklären. Kündigt ein Vertragsland, kann jedes andere innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung den Staatsvertrag zu demselben Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Vertragsländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft.

§ 7

Ausscheiden

Scheiden Sparkassen und ihre Gewährträger aus dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband aus, so können die Sparkassen nur ihren nominalen Anteil am Stammkapital nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden zurückfordern. Für diesen Zeitraum steht ihnen eine angemessene Verzinsung ihres nominalen Stammkapitalanteils zu. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband ist nach dem Ausscheiden jederzeit zur Rückzahlung dieses Stammkapitalanteils befugt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden in der Staatskanzlei des Landes Brandenburg hinterlegt ist.

(2) Sind bis zum 30. Juni 1993 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Hinterlegungsstelle eingegangen, so tritt mit diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Vertragsländern in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind.

(3) Für jedes Vertragsland, dessen Ratifikationsurkunde bis zum 30. Juni 1993 bei der Hinterlegungsstelle nicht eingegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

Bonn, den 17. Dezember 1992

Für das Land Brandenburg

gez. Manfred Stolpe

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

gez. Berndt Seite

Für den Freistaat Sachsen

gez. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

gez. W. Münch